



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2025, Ausgabe Nr. 6

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 28.05.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	30
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	30
--	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	30
Lärmaktionsplan der Gemeinde Haste zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie, Bekanntmachung des Beschlusses (Gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz- BimSchG)	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2025	31
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2025	33
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	35
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	35
Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten, Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung Rhein-Main-Link	35

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

Lärmaktionsplan der Gemeinde Haste zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

Bekanntmachung des Beschlusses (Gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz- BimSchG)

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 den Lärmaktionsplan zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie beschlossen.

Der Lärmaktionsplan kann im Internet unter
www.haste.de > Gemeinde > Lärmaktionsplan
eingesehen werden.

Haste, den 21.05.2025
Gemeinde Haste
Der Bürgermeister

Sigmar Sandmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 24.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.554.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.827.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.480.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.643.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.847.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.670.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 4.327.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 4.314.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.

2. Gewerbesteuer	440 v.H.
------------------	-----------------

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 24.03.2025

Gemeinde Haste

Der Bürgermeister

Sigmar Sandmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Haste, Hauptstraße 42, zur Einsichtnahme aus.

Haste, den 22.05.2025

.....
Der Bürgermeister
Sigmar Sandmann

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.304.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.341.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.284.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.228.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	442.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	464.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.727.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.727.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	690 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	180 v.H.

2. Gewerbesteuer	370 v.H.
------------------	-----------------

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten Überschreitungen bis 5.000 €. Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 5.000 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 27.03.2025

Gemeinde Hohnhorst

Der Gemeindedirektor

Mike Schmidt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 A, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 16.05.2025

.....
Der Gemeindedirektor
Mike Schmidt

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

ANKÜNDIGUNG VON VERMESSUNGS- UND KARTIERUNGSARBEITEN, ORTS- BESICHTIGUNGEN UND DOKUMENTATION FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT BAD NENNDORF, SOWIE DEN GEMEINDEN HASTE, HOHNHORST UND SUTHFELD DER SAMTGEMEINDE NENNDORF RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Rhein-Main-Links gesetzlich festgelegt.

- Vorhaben Nr. 82 BBPIG (DC34)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- Vorhaben Nr. 82a BBPIG (DC35)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus
- Vorhaben Nr. 82b BBPIG (NOR-x-4)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel
- Vorhaben Nr. 82c BBPIG (NOR-x-8)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion sie gebündelt als Rhein-Main-Link umzusetzen. Dieser wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht. Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

KONTAKT

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00–18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

KARTIERUNGEN, VERMESSUNGSARBEITEN, ORTSBESICHTIGUNGEN UND DOKUMENTATION

1. KARTIERUNGSARBEITEN

Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante Artvorkommen zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH beziehungsweise ihren Beauftragten durchgeführt:

Biotoptypen- und Gewässerkartierung: Die Biotoptypenkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme eines 2000-m-Trassenkorridors festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und gegebenenfalls auch Nachtbegehungen im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und gegebenenfalls ergänzend im Sommer im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten.

Fledermauskartierungen: Im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Hierbei können an einzelnen Abenden an geeigneten Standorten fortwährend kontrollierte Netze zum Fang der Tiere zwecks Bestimmung zum Einsatz kommen. Weiterhin kann es an einzelnen Standorten zur Ausbringung von Horchboxen kommen, die automatisch Ultraschalllaute zur Bestimmung der Fledermausarten aufzeichnen.

Kartierungen von Amphibien, Biber, Brandmaus, Feldmaus, Fischotter, Haselmaus, Käfern, Libellen, Reptilien, Schmetterlingen und Wildkatze: Tagsüber und teilweise nachts werden im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten die verschiedenen Arten erfasst. Ergänzend zu den notwendigen Begehungen werden hier bei Bedarf zum Nachweis der Haselmaus Neströhren (kleine Plastikröhren) an Büschen oder Bäumen befestigt und zum Nachweis von Amphibien und Reptilien künstliche Verstecke (ca. 1 m² große Stücke von Brettern, Blechen oder Dachpappe) auf dem Boden ausgebracht. Zum Nachweis von Molchen werden punktuell (räumlich und zeitlich) in Gewässern zur Erfassung Eimer- und Flaschenreusen eingesetzt.

Kartierung von Fischen, Flusskrebse, Muscheln und Rundmäulern: Begehung beziehungsweise Bootsbefahrung von relevanten Gewässern sowohl tagsüber als auch nachts im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten. Ergänzend zu den Begehungen können in einzelnen Nächten Reusen zur Kartierung bestimmter Arten aufgestellt werden. Die Tiere werden direkt nach der Erfassung zur Artbestimmung wieder freigelassen.

2. VERMESSUNGSARBEITEN

Zur Erfassung der Topographie im Präferenzraum sind Vermessungen notwendig, meist fußläufig mit tragbaren Geräten. Unter bestimmten Bedingungen können Drohnen eingesetzt werden. Die Arbeiten dauern in der Regel wenige Tage, abhängig von der Witterung.

3. ORTSBESICHTIGUNGEN UND DOKUMENTATION

Ziel ist die Ermittlung von Umweltdaten, Kreuzungspunkten und geografischen sowie geologischen Gegebenheiten. Kleingruppen von zwei Personen führen die Besichtigungen meist mit Pkw durch, öffentliche Wege werden genutzt; private und Wirtschaftswege nur bei Bedarf. Es werden lediglich Fotos und Notizen angefertigt. Es werden keine speziellen Geräte eingesetzt.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JUNI 2025 BIS JULI 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten beziehungsweise letztere befahren. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Im Zuge der Arbeiten werden keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei dem oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen.

DIE FOLGENDEN FLURE SIND VON DEN MASSNAHMEN BETROFFEN

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/
Bekanntmachungen/Vermessung_Kartierung_06-2025_07-2026/](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Vermessung_Kartierung_06-2025_07-2026/)

LISTE DER FLURE IM BEREICH DER STADT BAD NENNDORF

GEMARKUNG BAD NENNDORF _____
Flur 2, 3, 4, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

GEMARKUNG HORSTEN _____
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6

GEMARKUNG RIEPEN _____
Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

LISTE DER FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE HASTE

GEMARKUNG HASTE _____
Flur 3

LISTE DER FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE HOHNHORST

GEMARKUNG HOHNHORST _____
Flur 1, 2, 3, 4, 5

GEMARKUNG OHNDORF _____
Flur 1, 2, 3, 4, 5

GEMARKUNG REHREN A.R. _____
Flur 1, 2, 3, 4

LISTE DER FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE SUTHFELD

GEMARKUNG HELSINGHAUSEN _____
Flur 4

GEMARKUNG KREUZRIEHE _____
Flur 1

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.